

Seveso III | Drittschutz im Wasserrecht | UVP-Pflicht | Sperrmüll

Umsetzung Seveso-III-Richtlinie – Bedeutung für das Baugenehmigungsverfahren	Seite 2
Unzulässigkeit einer Umweltverbandsklage wegen versäumter Beteiligung im Verwaltungsverfahren ist europarechtskonform	Seite 2
Drittschutz im Wasserrecht: Zum Umfang der gebotenen Rücksichtnahme im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis	Seite 4
UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben	Seite 5
	ا ا ا ا ا ا ا ا ا
Der Einfluss von Kegelschiff-Liegestellen auf die Bauleitplanung	Seite 6
Sperrmüll = "Restmüll" – Gewerbliche Sammlung unzulässig	Seite 7

Umsetzung Seveso-III-Richtlinie Bedeutung für das Baugenehmigungsverfahren

Das Bundeskabinett hat am 27.04.2016 den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie beschlossen. Bedeutung hat das Gesetz nicht nur für die Störfallbetriebe selbst, sondern auch für Vorhaben im Sicherheitsabstand eines Störfallbetriebes. So ist für die sog, benachbarten Schutzobiekte ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Benachbarte Schutzobjekte sind nach dem neu aufzunehmenden § 3 Abs. 5d BlmSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentliche genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, Hauptverkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Einzelne Wohnhäuser wurden in die Definition nicht aufgenommen. Für Schutzobjekte, die einer UVP-Vorprüfungspflicht unterliegen (wie z. B. Einkaufszentren), bestimmt der neu aufzunehmende § 3 d UVPG, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Störfallbetrieb die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können.

Für die baurechtlich genehmigungsbedürftigen Schutzobjekte, die keiner UVP-Vorprüfungspflicht unterliegen, wird der Landesgesetzgeber eine Änderung der Bauordnung vornehmen müssen. Es bedarf auch hier eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Beabsichtigt sind weiterhin Änderungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes. Der Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes soll erweitert werden auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Störfallbetrieb verwirklicht werden sollen und einer Zulassung nach landesrechtlichen Vorschriften bedürfen. Die derzeit beabsichtigte Änderung des

Umweltrechtsbehelfsgesetzes beschränkt sich nicht auf die Schutzobjekte im Sinne der Störfallverordnung und im Sinne des § 3 Abs. 5d BlmSchG-E. Bleibt es bei der derzeit beabsichtigten Formulierung, stellt sich die Frage, ob auch die Baugenehmigung für ein einzelnes Wohngebäude von einem anerkannten Umweltverband angefochten werden kann.

Die Aufhebung der Genehmigung kann nach § 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz verlangt werden, wenn die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt (oder nachgeholt) worden ist. Explizit ist dies für die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 9 UVPG vorgesehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Für die noch in die Bauordnung aufzunehmende Öffentlichkeitsbeteiligung könnte sich das gleiche Ergebnis über § 4 Abs. 1 Nr. 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz ergeben.



Dr. Inga Schwertner Fachanwältin für Verwaltungsrecht Telefon: 0221 - 97 30 02-18 i.schwertner@lenz-johlen.de

Unzulässigkeit einer Umweltverbandsklage wegen versäumter Beteiligung im Verwaltungsverfahren ist europarechtskonform

Umweltverbände spielen eine zunehmend wichtige Rolle in allen umweltbezogenen Genehmigungsverfahren und machen nicht selten von ihrem Klagerecht gegen eine erteilte Genehmigung Gebrauch. Der europäische Gesetzgeber verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, der Öffentlichkeit in umweltbezogenen Planungen einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren und eine umfassende materiell-rechtliche



und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen (Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU; Art. 25 Richtlinie 2010/75/EU). Diesem Ziel widerspricht nach Ansicht des EuGH die deutsche Regelung des § 2 Abs. 3 UmwRG, wonach Umweltverbände eine Klage nur auf solche Einwände stützen können, die sie bereits vorher im Verwaltungsverfahren geltend gemacht haben. Denn dadurch würden die Klagegründe inhaltlich beschränkt und der Zugang zu Gerichten zu weitgehend beschnitten. Daher hatte der EuGH in seinem Urteil vom 15.10.2015 (Rs. C-137/14) § 2 Abs.3 UmwRG für europarechtswidrig erklärt.

Jetzt schloss sich in einem Eilverfahren eines Umweltverbandes gegen die Genehmigung eines Windparks die Frage an, ob die ähnlich gelagerte Vorschrift in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG ebenfalls europarechtswidrig ist. Diese sieht vor, dass die Klage eines Verbands unzulässig ist, wenn er es im vorherigen Verwaltungsverfahren gänzlich unterlassen hat, sich zu beteiligen. Der Unterschied zwischen den beiden Regelungen besteht darin, dass der (europarechtswidrige) § 2 Abs. 3 UmwRG die Klage inhaltlich beschränkt. Hingegen greift § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG schon auf der Zulässigkeitsebene: Unabhängig vom Inhalt des Klagevorbringens ist hiernach die Klage eines Verbands unzulässig, der zur Beteiligung in einem Genehmigungsverfahren berechtigt war und sich hierbei nicht in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat. Widerspricht diese Zulässigkeitshürde ebenfalls dem Ziel, einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren?

Das OVG Koblenz hat dies jüngst verneint und den Umweltrechtsbehelf als nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG unzulässig zurückgewiesen. Im dem zugrundeliegenden Fall war ein Windpark im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt worden, ohne dass der Umweltverband sich während der Offenlage oder des Erörterungstermins zu Wort meldete. Erst

nach Erteilung der Genehmigung bemängelte er die Vereinbarkeit des Vorhabens mit umweltschützenden Rechtsvorschriften und klagte gegen die Genehmigung. Das Gericht entschied, dass diese Bedenken zu spät geäußert wurden. Denn für den Verband bestand ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme im Genehmigungsverfahren. Die weitreichende Mitwirkungsbefugnis der Umweltverbände im Verwaltungsverfahren ist also zugleich eine Obliegenheit der Verbände. Sie sollen frühzeitig ihren naturschutzfachlichen Sachverstand einbringen und die Behörde auf rechtlich bedenkliche Auswirkungen hinweisen. Auch soll die rechtzeitige Signalisierung von Vorbehalten den Vorhabenträger vor einem überraschenden Prozessvortrag schützen. Zugleich stellt die Beteiligung keine besonders große Hürde dar: Eine bloße Anzeige, dass der Verband sich gegen das Vorhaben wendet und worin er die größten Bedenken sieht, reichen schon aus.

PRAXISHINWEIS

Wenngleich die Entscheidung des OVG Koblenz an der Zulässigkeitsvoraussetzung einer Umweltverbandsklage in § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG festhält und somit ein Mindestmaß an (formeller) Präklusion für europarechtskonform hält, steht doch (schon) wieder eine Änderung des UmwRG an. So beabsichtigt die Bundesregierung, angestoßen durch die Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015, eine erneute Änderung des Gesetzes, in deren Zuge das formelle Mitwirkungserfordernis des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG weitestgehend entfallen soll. Die ohnehin schon weitreichenden Klagerechte von Umweltverbänden werden dadurch weiter gestärkt.



Dr. Felix Pauli Fachanwalt für Verwaltungsrecht Telefon: 0221 - 97 30 02-54 f.pauli@lenz-johlen.de

Drittschutz im Wasserrecht: Zum Umfang der gebotenen Rücksichtnahme im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

In seinem Urteil vom 09.03.2016 (Az. 20 A 2978/11) hat sich das OVG Münster in zweiter Instanz maßgeblich mit der Frage auseinandergesetzt, in welchem Umfang eine Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Rücksicht auf die Interessen betroffener Dritter zu nehmen hat.

Der beklagte Kreis hatte zugunsten eines Hotels nebst Sportund Freizeiteinrichtungen eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser in einer Menge von bis zu 80 cbm/Tag und 30.000 cbm/Jahr zu fördern und es zu Trink- und Brauchwasserzwecken zu nutzen. Hiergegen wandte sich ein Nachbareigentümer, da die Grundwasserförderung eine wesentliche Ursache dafür darstelle, dass der Grundwasserspiegel auf seinem Grundstück stark abgesunken sei, wodurch ein dort befindlicher Teich zeitweise trockengelegt werden würde. Zunächst führt das OVG Münster im Rahmen der Klagebefugnis aus, dass das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Interesse, mit dem eigenen Grundstück nach Belieben verfahren zu können (§ 903 S. 1 BGB), weit zu verstehen sei. Der Eigentumsschutz sei nicht auf das Interesse begrenzt, in wirtschaftlicher Hinsicht keine Werteinbußen am Grundstück zu erleiden. Er umfasse vielmehr auch das von subjektiven Werteinschätzungen geprägte Interesse an der Erhaltung bzw. Schaffung eines aus Gründen der Grundstücksgestaltung gewünschten Zustands des Grundstücks.

In der Begründetheit der Klage, konkret bei der Prüfung der abwägungserheblichen Belange betroffener Dritter, setzt sich das OVG Münster sodann eingehend mit dem Anspruch des Dritten auf ermessensgerechte Beachtung und Würdigung seiner Belange auseinander. Ermessensgerecht sei die Abwägungsentscheidung nur dann, wenn auf die geschützten Interessen des Drittbetroffenen Rücksicht genommen werde, sofern dazu eine Veranlassung bestehe. Dafür sei wiederum völlig unerheblich, ob die Gewässerbenutzung allein oder mitursächlich für die Beein-

trächtigung sei. Es komme lediglich darauf an, ob zwischen dem Eintritt der Nachteile und der Gewässerbenutzung ein adäquater Ursachenzusammenhang bestehe. Zum Ursachenbeitrag führt das Gericht weiter aus, dass dieser ein Gewicht erreichen müsse, das es rechtfertige, die Nachteile der Gewässerbenutzung als Folgewirkung zuzurechnen. Dies sei bei nicht wirklich spürbaren Beeinflussungen nicht der Fall. Die Frage, welchen Belangen eine drittschützende Wirkung zukommt, beantwortet das OVG Münster stringent in Anlehnung an seine Ausführungen zur Klagebefugnis. Der Schutz Dritter gegenüber einer gestattungsbedürftigen Gewässerbenutzung sei nicht auf subjektive Rechte beschränkt. Er umfasse vielmehr auch schützenswerte Interessen unterhalb von Abwehrrechten. Dies ergebe sich für die Bewilligung aus § 14 Abs. 3 und 4 WHG n.F. und für die Erlaubnis aus dem Gebot der Rücksichtnahme.

Aus § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 WHG n.F. leitet das Gericht sodann das rechtlich erhebliche Interesse an der Erhaltung eines tatsächlichen Zustands hinsichtlich des Wasserstands ab. Davon seien nachteilige Veränderungen des Grundwasserstands und hierdurch hervorgerufene Nachteile erfasst. Dass die Nachteile wirtschaftlicher Art sind, verlangt das OVG Münster nicht. Stattdessen sei es ausreichend, dass die Nachteile ein Interesse berühren, das als solchen im Ausgangspunkt Rücksichtnahme verdiene. Damit schließt das Gericht nur solche Interessen von dem Rücksichtnahmegebot aus, die nach Art und Gewicht so geringwertig sind, dass sie bei einem Interessenkonflikt von vornherein nicht schutzwürdig sind.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des OVG Münster ist für den Drittschutz im Wasserrecht von hoher Bedeutung, da sie die Rechtsstellung Betroffener stärkt und die Behörden dazu zwingt, neben subjektiven Rechten auch rechtlich erhebliche Interessen Dritter, wie



das Interesse am Erhalt und der Schaffung eines gewünschten Grundstückszustands, in ihre Abwägungsentscheidung einzustellen, sofern dazu eine Veranlassung besteht. Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr die besondere Bedeutung des Eigentumsschutzes, der in verwaltungsbehördlichen Entscheidungen oftmals nicht hinreichend erkannt und abgewogen wird.



Dr. Alexander Beutling
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-74
a.beutling@lenz-johlen.de

UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Für bestimmte in Anlage 1 zum UVPG genannte Vorhaben besteht bei Erreichen der dort geregelten Schwellenwerte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bzw. einer Vorprüfung. Dies gilt beispielsweise auch für den Bau eines Einkaufszentrums oder großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Erreichen mehrere Vorhaben derselben Art in engem Zusammenhang die Schwellenwerte alleine nicht, besteht dennoch eine UVP-Pflicht bzw. eine Vorprüfungspflicht, wenn sie nach den Voraussetzungen des § 3 b) Abs. 2 UVPG zu kumulieren sind und gemeinsam die Schwellenwerte erreichen. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Vorhaben "gleichzeitig" verwirklicht werden sollen. Nach § 3 b) Abs. 3 UVPG besteht auch eine UVP-Pflicht für bisher nicht UVP-pflichtige Vorhaben, die durch Änderung oder Erweiterung erstmals die Schwellenwerte erreichen.

Der Gesetzeswortlaut erfasst allerdings nicht die nachträgliche Kumulation selbständiger Vorhaben, die zeitlich versetzt errichtet werden. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2015 (Az. 4 C 4/14) besteht insoweit eine planwidrige Regelungslücke, die durch "Gesamtanalogie" der oben genannten Regelungen zu schließen ist. Vorhaben derselben Art, zwischen denen ein enger (räumlich-betrieblicher) Zusammenhang besteht, sind daher zusammen zu rechnen. Hierbei sei auf den "gemeinsamen Einwirkungsbereich" abzustellen. In seinem Urteil vom 17.12.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht einen erforderlichen funktionalen und wirtschaftlichen Bezug zwischen kumulierenden Vorhaben dahingehend präzisiert, dass ein planvolles Vorgehen des bzw. der Vorhabenträger erforderlich sei. Ineinander greifende betriebliche Abläufe seien nicht zwingend. Erforderlich sei ein koordinierendes und den Betreibern zurechenbares Verhalten. Dies führe zu einer nachträglichen Kumulation.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sind für alle UVP-relevanten Vorhaben von Bedeutung. Hierunter fallen beispielsweise auch großflächige Einzelhandelsbetriebe. Ob im Einzelfall eine nachträgliche Kumulation (beispielsweise aufgrund einer gemeinsamen Stellplatzanlage) geboten ist, muss sorgfältig geprüft werden. Führt eine Kumulation zum Erreichen der Schwellenwerte in Anlage 1 zum UVPG ist eine UVP bzw. eine Vorprüfung durchzuführen. Besondere Relevanz hat dies mit Blick auf die Regelungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 UmwRG. Denn hiernach besteht für die von der Genehmigung eines UVP-pflichtigen Vorhabens betroffenen Nachbarn ein Aufhebungsrecht, wenn eine erforderliche UVP oder Vorprüfung weder durchgeführt noch nachgeholt wurde.



Béla Gehrken Rechtsanwalt *Telefon: 0221 - 97 30 02-13* b.gehrken@lenz-johlen.de

Der Einfluss von Kegelschiff-Liegestellen auf die Bauleitplanung

Von Schiffen, deren Fracht Gefahrgüter beinhaltet – sog. Kegelschiffe –, geht nicht nur während des Transports, sondern auch im Stillstand eine latente Gefahr aus. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN 2015) sieht Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit vor, welche auch die Belange der Bauleitplanung tangieren können.

Bei den europarechtlichen Vorgaben handelt es sich jedoch lediglich um technische Normen, die bisher nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, sodass die angegebenen Werte als Richtwerte bei der Abwägung im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens berücksichtigt werden müssen.

Das ADN 2015 sieht vor, dass um Liegeplätze von sogenannten Kegelschiffen ein bestimmter Sicherheitsradius eingehalten werden muss. Kegelschiffe sind Schiffe, die Gefahrgüter transportieren und aufgrund dessen gemäß § 3.14 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) mit einem bis drei auf dem Kopf stehenden blauen Kegeln gekennzeichnet werden müssen. Es werden entzündliche (ein Kegel), gesundheitsschädliche (zwei Kegel) und explosive (drei Kegel) Ladungen unterschieden.



Die Ziffer 7.1.5.4.3 des ADN 2015 schreibt vor, dass der Abstand der Liegeplätze zu geschlossenen Wohngebieten, Ingenieurbauwerken und Tanklagern einen gewissen Sicherheitsradius nicht unterschreiten darf. Der nach dem Übereinkommen erforderliche Abstand beträgt bei Schiffen mit einem blauen Kegel 100 m. bei

Zwei-Kegel-Schiffen in der Regel 300 m und bei mit drei blauen Kegeln gekennzeichneten Schiffen 500 m. Maßgeblich für die Berechnung des Radius ist die jeweilige äußere Schiffshülle.

Nach dem Wortlaut des Europäischen Übereinkommens gilt das Schutzradiuserfordernis grundsätzlich nur außerhalb der von der zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze für Kegelschiffe. Dies resultiert aus der spezielleren Planung der ausgewiesenen Liegeplätze und dem sich daraus ergebenden geringeren Gefährdungspotenzial.

Der erforderliche Abstand ist nach dem Europarechtlichen Übereinkommen bei geschlossenen Wohngebieten, Ingenieurbauwerken und Tanklagern einzuhalten. Ingenieurbauwerke sind im Sinne der DIN 1076 typischerweise Brücken, Tunnel und ähnliche Bauwerke.

Für die Auslegung der im Übereinkommen verwendeten Begrifflichkeit "geschlossenes Wohngebiet" sind auch die Formulierungen der verbindlichen englisch- und französischsprachigen Originaltexte maßgeblich. In der französischen Fassung ist der erforderliche Abstand zu "zones résidentielles" und im Englischen zu "residential areas" einzuhalten. Nach allen Formulierungen betrifft der nach dem Übereinkommen maßgebliche Sicherheitsradius demnach nicht einzelne Wohngebäude, sondern ausschließlich ganze Wohnbereiche. Für die Abwägung im Rahmen eines Planaufstellungsverfahrens bedeutet dies, dass bei der Planung eines Reinen Wohngebiets (WR) bzw. eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) im baunutzungsrechtlichen Sinne die vom ADN 2015 vorgegebenen Sicherheitsabstände berücksichtigt werden müssen. Bei Mischgebieten (MI) ist dies nicht der Fall.



Dr. Rainer Voß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
AnwaltMediator DAA/FU Hagen
Telefon: 0221 - 97 30 02-80
r.voss@lenz-johlen.de



Sperrmüll = "Restmüll" – Gewerbliche Sammlung unzulässig

Die Klassifizierung einzelner Abfallprodukte ist nicht unproblematisch. Entscheidend wird dies bei der Frage, ob eine Überlassungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hatte sich in zwei Verfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob "typische Entrümpelungsabfälle" zu den gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG gehören und deshalb eine Überlassungspflicht besteht. Die dortige Klägerin beabsichtigte neben Altpapier, Altmetall und Grünschnitt auch "sonstige gemischte Abfälle" anzunehmen.



Erstinstanzlich wurde die Klage mit der Begründung abgewiesen, dem Vorhaben stünden überwiegende öffentliche Interessen entgegen. Von der Sammlung der Klägerin würden Abfälle in einem Umfang erfasst, der eine wesentliche Beeinträchtigung des beklagten Kreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger erwarten lasse.

Auf die Berufung der Klägerin hatte das OVG mit seinen Urteilen vom 26.01.2016 (Az. 20 A 318/14 und 20 A 319/14) das angefochtene Urteil teilweise abgeändert. In Bezug auf die Fraktionen Altpapier, Altmetall und Grünschnitt stünden der Sammlung keine öffentlichen Interessen entgegen. Das OVG führt aus, das öffentliche Interesse stehe einer Sammlung dann unzweifelhaft

entgegen, wenn es auf eine Abfallfraktion ziele, für die eine ausnahmslose Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht. Sperrmüll sei ein Mischabfall, weil er weder sortenrein anfällt noch allein aus Wertstoffen von im Abfallverzeichnis aufgeführten Stoffgruppen bestehe. Dieses Verständnis stehe auch im Einklang mit Europarecht. Bei Sperrmüll handele es sich damit um gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen, für welche eine Überlassungspflicht besteht. Als Beispiel wird das Sofa genannt, welches bei der Entsorgung ein gemischter Abfall sei, da es aus Stoff, Füllmaterial, Holz, Plastik und/oder Metall bestehe.

Damit hat das OVG entgegengesetzt zum VG Berlin (Urteile vom 20.11.2015, u.a. Az. VG 10 K 435.14) argumentiert, welches ausgeführt hatte, Sperrmüll sei gerade kein gemischter Abfall aus privaten Haushaltungen. Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

PRAXISHINWEIS

Damit ist für NRW maßgeblich, dass zu "gemischten Abfällen" nicht nur Abfälle aus der Restmülltonne, sondern auch aus "typischem" Sperrmüll zählen, die der Überlassungspflicht unterstehen. Gewerbliche Sperrmüllsammlungen können daher untersagt werden. Im Gegensatz dazu sollte bei gewerblichen Sammlungen anderer Abfallfraktionen, wie z.B. Altpapier, Altmetall und Grünschnitt genauer geprüft werden, ob tatsächlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Überlassung an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger besteht.



Kristina Knauber Rechtsanwältin Telefon: 0221 - 97 30 02-31 k.knauber@lenz-johlen.de



Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}

Dr. Klaus Schmiemann^{PV}

Dr. Franz-Josef Pauli^P

Dr. Rainer VoßPVM

Dr. Michael Oerder^{PV}

Dr. Thomas Lüttgau^{PV}

Thomas Elsner^{PB}

Rainer Schmitz^{PV}

Dr. Alexander Beutling^{PVM}

Dr. Markus Johlen^{PV}

Eberhard Keunecke^{PB}

Dr. Inga Schwertner^{PV}

Dr. Philipp Libert^{PF}

Dr. Christian Giesecke, LL.M.PVL

Dr. Felix Pauli^{PV}

Dr. Tanja Parthe^{PV}

Martin Hahn^P

Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M. PVE

Nick Kockler^v

Béla Gehrken^D

Gerrit Krupp

Markus Nettekoven

Kristina Knauber

Dr. Meike Kilian

Eva Strauss

Janine Mues, LL.M.

- P Partner i. S. d. PartGG
- V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- M AnwaltMediator DAA/FU Hagen
- L LL.M. (McGill University, Montreal, Kanada)
- F Maîtrise en droit (Université Paris X)
- E Master of European Studies (LL.M. Eur)
- D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Kaygasse 5 ∘ 50676 Köln Postfach 102365 ∘ 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0 Telefax: +49 221 97 30 02-22









Bildnachweis: S. 6, S. 7: Lenz und Johlen